



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 5. Dezember 2013

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen – Dreiecksfläche an der Haagstraße Ecke Oberwallstraße
2. Widmung von Straßen – Am Vinnbusch
3. Allgemeinverfügung zum Glasverbot am Nelkensamstag 2014
4. Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2014/2015
5. Städtische Wochenmärkte 2014
6. Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
7. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
8. Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
- Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 09.12.2013 -
9. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung in der Stadt Moers“
10. Bekanntmachung der „Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers.,
- Kreis der Vertretungsberechtigten mit sofortiger Wirkung -
11. Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte

Dreiecksfläche an der Haagstraße / Ecke Oberwallstraße

einzuziehen

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 6, Flurstück 217

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

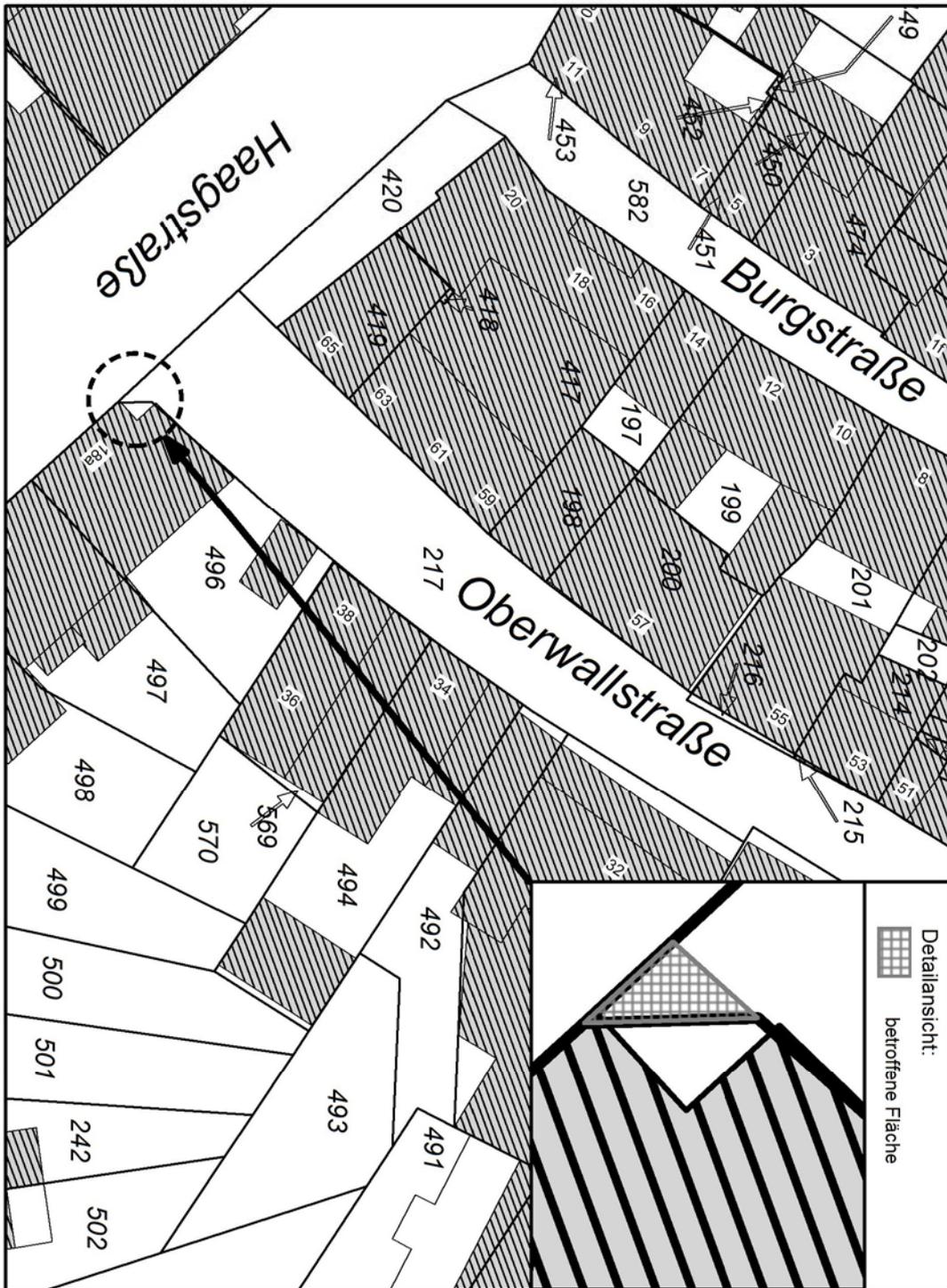
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.12.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Am Vinnbusch

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 5, Flurstück 255.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.12.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 5.12.2013



Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 01. März 2014, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschanks in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab Unterführung Bahnhof/Einmündung Lotharstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)

Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteigeanlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)

Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)

Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Straße Am-Friedrich-Ebert-Platz

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße

Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)

Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 01.03.2014 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2014 (=Nelkensamstagszug) statt.

Die Zugstrecke führt ab dem Bahnhof Moers über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. Im Jahr 2012 und 2013 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch ganz vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 5.12.2013

angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 5.12.2013

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Carnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 und 2013 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit

verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

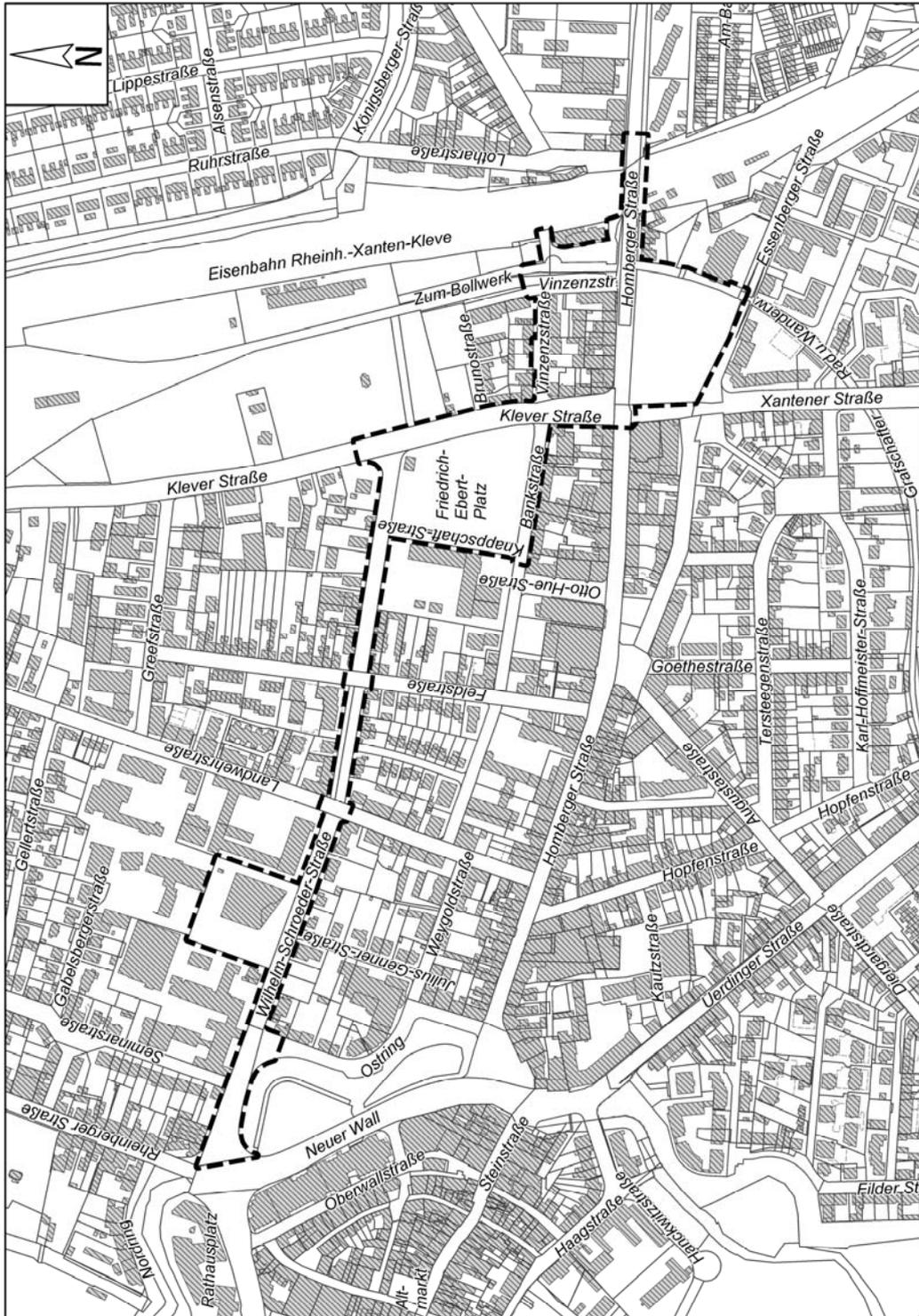
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen 2 Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
Laumeier
Städt. Baudirektor



Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2014/2015

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULE,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **gymnasiale Oberstufe** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 10. FEBRUAR 2014 – 12. FEBRUAR 2014 VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

REALSCHULE

VOM 10. FEBRUAR 2014 – 12. FEBRUAR 2014 VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 10. FEBRUAR 2014 – 12. FEBRUAR 2014 VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 10. FEBRUAR 2014 – 12. FEBRUAR 2014 VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **gymnasiale Oberstufe an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 27.11.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme von 4.363.832,51 € und einem Jahresfehlbetrag von 18.807,44 € festgestellt.
2. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 18.807,44 € erfolgt im Jahr 2013.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2013 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, hat am 08.11.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.12.2013 bis zum 10.01.2014 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 03.12.2013
Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadt Moers

Städtische Wochenmärkte

Aufgrund von Feiertagen im Kalenderjahr 2014 und aufgrund der Moerser Kirmes werden folgende Wochenmärkte zeitlich verlegt oder fallen ersatzlos aus:

- Karfreitag am 18.04.2014: Die Wochenmärkte in Moers-Mitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 17.04.2014 vorverlegt.
- Dienstag, den 09.09.2014, Moerser Kirmes: Der Wochenmarkt Moers-Mitte fällt aus.
- Freitag, den 03.10.2014, Tag der Deutschen Einheit: die Wochenmärkte Moers-Mitte und Moers-Repelen werden auf Donnerstag, den 02.10.2014 vorverlegt.
- Samstag, 01.11.2014, Allerheiligen: Die Wochenmärkte in Moers-Meerbeck und Moers-Kapellen fallen aus.
- Freitag, 26.12.2014, 2. Weihnachtstag: die Wochenmärkte Moers-Mitte und Moers-Repelen fallen aus.

Moers, den 20.11.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

zum Kolk

Beigeordnete

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4581300219 und 3591301084** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 22.07.2013 erfolgten Angebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 22.11.2013

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Es wird darauf hingewiesen, dass am 09.12.2013 eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stattfindet. Sitzungsort ist der Ratssaal im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers; Sitzungsbeginn ist 16.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Allgemeines
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
- 1.4 Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstands über die Durchführung von Beschlüssen
3. Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2014
4. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
5. Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2014
6. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
7. Friedhofsgebühren im Jahr 2014 und Gebührenkalkulation für Grabbereitungs- und Gebäudenutzungsgebühren
8. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein
10. Eintrittsentgelte Frühschwimmer
11. Sachstand SwinGolf
12. Sachstand Solimare
13. Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen und die Auswirkungen auf ENNI Stadt & Service
14. Anträge und Anfragen von Verwaltungsratsmitgliedern
15. Bericht des Vorstands
16. Sonstiges

Moers, den 27.11.2013

Der Vorstand

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Bildung in der Stadt Moers“**

Der Rat der Stadt Moers hat am 02. Oktober 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers zum 31.12.2012 wird mit der Bilanzsumme von 9.777.450,15 EURO und einem Fehlbetrag von 5.887.396,01 EURO festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 5.887.396,01 EURO wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 5.12.2013

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und prüfungsrechtlichen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.10.2013

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 295) öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 13. November 2013

Bildung in der Stadt Moers

- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele

Erste Betriebsleiterin

Bekanntmachung der „Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers“

Kreis der Vertretungsberechtigten mit sofortiger Wirkung

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Moers für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt zu machen.

A. Vertretung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung besteht seit dem 01.01.2010 mit folgenden Geschäftsbereichen:

- a) Grafschafter Museum
- b) Moerser Musikschule
- c) Volkshochschule und
- d) Bibliothek.

Durch Beschlüsse des Rates der Stadt Moers vom 09.12.2009, 15.05.2013 und 02.10.2013 sind gem. § 4 EigVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung folgende Betriebsleiter bestellt worden:

- a) Frau Diana Finkele (Grafschafter Museum),
- b) Herr Georg Kresimon sowie – kommissarisch - Frau Ulrike Schweinfurth (Moerser Musikschule),
- c) Frau Beate Schieren-Ohl (Volkshochschule) und
- d) Frau Eva Schmelnik (Bibliothek).

Durch Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 04.07.2012 ist

Frau Diana Finkele zur Ersten Betriebsleiterin

bestellt worden.

B. Umfang der Vertretungsmacht

Gem. § 3 Abs. 1 EigVO vertritt die Betriebsleitung die eigenbetriebsähnliche Einrichtung und die Stadt Moers. Da die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Moers, den 28. November 2013

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Finkele

Erste Betriebsleiterin

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 – unter Berücksichtigung der nach § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule und der hierzu durch den vhs-Beirat ergangenen und durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossenen Empfehlung – nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers (vhs) beschlossen:

Grundsätzliche Regelungen

Die in dieser Entgeltordnung enthaltenen Regelungen, insbesondere aber auch die festgelegten Entgeltsätze gelten einheitlich für die Städte Moers und Kamp-Lintfort.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Mindestsätze.

Entgeltregelungen im Einzelnen:

1. Kurse und Seminare

1.1 Entgelte pro Unterrichtseinheit

1.1.1 Fachgruppen

Politik, Geschichte, Gesellschaft, Recht,
Eltern- u. Familienbildung, Philosophie, Religion,
Heimat- u. Länderkunde, Umwelt, Psychologie

1 Euro/Unterrichtsstunde

1.1.2 Alle übrigen Fachgruppen und Fachbereiche

2 Euro/Unterrichtsstunde

1.2 Schulabschlüsse

Hauptschulabschlusskurse
Fachoberschulreife-kurse

50 Euro pro Semester

50 Euro pro Semester

(Die Teilnehmer/innen an Schulabschlusskursen zahlen kein Entgelt, sondern Kostenbeiträge als pauschaler Aufwendungsersatz für Lehr- und Unterrichtsmittel.)

1.3 Gesprächs- und Arbeitskreise

20 Euro/Veranstaltung

1.4 Ab- und Ummeldungen

Bei Abmeldung von Kursen und Seminaren ist grundsätzlich ein Rücktrittsentgelt zu zahlen und zwar **5 Euro**
Ummeldungen sind **entgeltfrei.**

2. Einzelveranstaltungen **5 Euro/Veranstaltung**

3. Prüfungsentgelte für Zertifikate

3.1 Prüfungsentgelte

Prüfungsentgelte sind durchlaufende Gelder und sind von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in voller Höhe zu erstatten.

3.2 Rücktrittsentgelt von Prüfungen

Bei eigenen Prüfungen der vhs: **15 Euro**
Bei Fremdprüfungen gemäß den Bedingungen der jeweils prüfenden Institution.

4. Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Entgelte bei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Verbänden werden im Einzelfall festgelegt.

5. Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungs-Gesetz

5.1 Entgelte entsprechend Punkt 1.

5.2 Internatsveranstaltungen

Es wird ein Zuschlag in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.

6. Studienfahrten

6.1 Teilnehmerpreis

Der Teilnehmerpreis wird nach der voraussichtlichen Umlage der tatsächlich entstehenden Kosten für die angebotenen Leistungen festgelegt.

6.2 Verwaltungskostenzuschlag

- bei selbstveranstalteten Studienfahrten **20 %**
des Bruttopreises
- bei Studienfahrten, bei denen die vhs lediglich
als Vermittler auftritt **10 %**
- wenn der Veranstalter auch das Inkasso und den
Schriftverkehr mit den Teilnehmerinnen und
Teilnehmern übernimmt **5 %**

6.3 Rücktrittsentgelt

- bei Tagesfahrten

5 Euro

Bei mehrtägigen Reisen richtet sich das Rücktrittsentgelt nach den Bedingungen des Reiseveranstalters.

7. Arbeitspläne

Arbeitspläne werden kostenlos abgegeben.

8. Bescheinigungen

Soweit sie nicht bereits Bestandteil des Entgelts sind, wird für die Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von

2,50 Euro/pro Stück

9. Ermäßigungen

Soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, werden Entgeltermäßigungen einmal pro Semester in den nachfolgend genannten Höhen gegen Vorlage der in den Klammern aufgeführten Nachweise gewährt. Bei den Intensivkursen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ kann die Ermäßigung im Einzelfall bis zu zweimal pro Semester gewährt werden. Studienfahrten, Einzelveranstaltungen und Schulabschlusskurse sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen

9.1 30 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für

- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW
- Auszubildende/Praktikanten/Praktikantinnen (Vertrag)
- Schüler/innen/Studentinnen/Studenten (Ausweis, Bescheinigung)
- Freiwillige im Rahmen von Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Freiwilligem Ökologischen Jahr (Ausweis, Bescheinigung)
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre in Heimen oder Pflegeeinrichtungen einschließlich Pflegefamilien (Bescheinigung)

9.2 50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für

- Dozentinnen und Dozenten sowie Kurssprecherinnen und Kurssprecher der vhs, die ehrenamtliches und gewähltes Mitglied der vhs-Konferenz sind (Mitbestimmungsgremium der vhs)
- „Moers-Pass“-Inhaber/innen sowie Kamp-Lintforter Einwohner/innen, in deren Haushalten das monatliche **Nettoeinkommen** die aktuellen Einkommensgrenzen für den Moers-Pass nicht übersteigt (Nachweise über das gesamte Einkommen der Haushaltsgemeinschaft)
- Empfänger/innen von Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes (Bescheid).

9.3 50 % Ermäßigung für eine Veranstaltung im Semester für Empfänger/innen der folgenden Leistungen, die **nicht mit 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort gemeldet sind:**

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

9.4 Höchst mögliche Entgeltermäßigung für eine Veranstaltung im Semester

Gegen Zahlung eines Entgelts von 12 Euro erwerben die folgenden Personengruppen **mit** 1. Wohnsitz in Moers und Kamp-Lintfort einmal im Semester Anspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II, von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII oder nach anderen Gesetzen (Bescheid).
- Empfänger/innen von laufenden Grundsicherungsleistungen im Alter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (Bescheid).
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Bescheid).

10. Umlagen

Zusätzliche Kosten, die bei Veranstaltungen anfallen, werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anteilig erhoben/getragen.

11. Sonderregelungen

Sonderregelungen bei der Festsetzung von Entgelten in begründeten Fällen liegen im Ermessen des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule.

12. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach Erscheinen im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Moers vom 27.04.2006 außer Kraft.

Moers, 13.11.2013
Der Bürgermeister